



Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Lörrach zur Sieben-Tages-Inzidenz im Landkreis Lörrach auf der Grundlage des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Das Landratsamt Lörrach macht nach § 28b Abs. 1 S. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) folgendes bekannt:

Die Maßnahmen nach §28b Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 IfSG gelten im Landkreis Lörrach ab dem 28. April 2021.

Begründung

Das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2021, S. 802) verkündet. Damit ist eine Änderung des IfSG erfolgt, die am 23.4.2021 in Kraft getreten ist. Die Geltungsdauer ist aktuell bis zum 30.06.2021 befristet.

Das geänderte IfSG sieht für Landkreise, in denen auf Grundlage der Zahlen des Robert Koch-Instituts eine Sieben-Tages-Inzidenz von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten wird, Kontaktbeschränkungen, Ausgangssperren, die weitgehende Schließung des Einzelhandels, der Gastronomie, von Dienstleistungsbetrieben sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen vor. Die Sportausübung wird beschränkt; touristische Übernachtungsangebote sind untersagt. Die genauen Vorgaben können insoweit § 28b Abs. 1 IfSG entnommen werden. Im Landkreis Lörrach lag die Sieben-Tages-Inzidenz nach den Zahlen des RKI am 24.04.2021 (100,1), 25.04.2021 (106,7) und 26.04.2021 (112,4), über 100.

Schulen müssen ab einer Inzidenz von 100 auf Grundlage der Zahlen des Robert Koch-Instituts zum Wechselunterricht übergehen. In einer späteren Stufe (ab einer Inzidenz von 165 auf Grundlage der Zahlen des Robert-Koch-Instituts) darf Präsenzunterricht grundsätzlich überhaupt nicht mehr stattfinden, in Kindergärten erfolgt in diesem Fall (ebenfalls ab einer Inzidenz von 165 auf Grundlage der Zahlen des Robert-Koch-Instituts) nur noch eine Notbetreuung. Die genauen Vorgaben können § 28 Abs. 3 IfSG entnommen werden.

Für den Einzelhandel gelten nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 IfSG spezielle Vorschriften.

Die Geltung dieser Maßnahmen endet, wenn an fünf aufeinander folgenden Werktagen die maßgeblichen Schwellenwerte unterschritten werden. Die Zählung der Werktage wird nicht durch dazwischenliegende Sonn- oder Feiertage unterbrochen. Das Gesundheitsamt wird in geeigneter Weise bekannt machen, ab welchem Tag die Maßnahmen jeweils gelten bzw. wieder außer Kraft treten.

Die Maßnahmen und Regelungen können im Einzelnen dem § 28b IfSG IfSG, sowie ergänzend der Corona-Verordnung des Landes entnommen werden. Die vorstehende Darstellung kann nur eine grobe Zusammenfassung darstellen.

Lörrach, 26. April 2021

gez.
Marion Dammann
Landrätin